

RS Lvwg 2019/3/25 LVwG-AV-110/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

25.03.2019

Norm

GewO 1994 §13 Abs1

GewO 1994 §13 Abs7

GewO 1994 §26 Abs1

Rechtssatz

Eine Nachsicht gemäß § 26 Abs 1 GewO 1994 darf nur auf Antrag erteilt werden (vgl VwGH2001/04/0142). Erlässt die Behörde einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt ohne diesbezüglichen Antrag, so nimmt sie eine Entscheidungskompetenz in Anspruch, die ihr nicht zusteht.

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Gewerbeausübung; Ausschluss; Nachsicht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.AV.110.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwv.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at